

Az.: 4 A 577/08
5 K 1771/02

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Klägerin -
- Antragstellerin -

gegen

den Landkreis Erzgebirgskreis
vertreten durch den Landrat
Paulus-Jenisius-Straße 24
09456 Annaberg-Buchholz

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Altlastenfreistellung
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. von Egidy

am 9. Februar 2011

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 7. Mai 2008 – 5 K 1771/02 - wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 4.000 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Ihre innerhalb der Antragsbegründungsfrist vorgebrachten, den Prüfungsumfang des Senats begrenzenden (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) Darlegungen lassen das Vorliegen des geltend gemachten Zulassungsgrundes nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO – das Bestehen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils - nicht erkennen.
- 2 1. Die Klägerin begehrt die Freistellung von Altlasten durch radioaktiv verseuchten Abraum aus Bergbau der Wismut. Die Wismut GmbH beantragte mit Schreiben vom 23. März 1992 die Freistellung von der Verantwortlichkeit für Altlasten auf einer Vielzahl von Grundstücken in Aue. Ein Teil dieser Grundstücke wurde 1992 nach der Abspaltung von der Wismut GmbH der Gesellschaft mbH zugeordnet. Zwischen 1994 und 1997 kaufte die Klägerin mehrere der betroffenen Flurstücke. Mit Schreiben vom 2. August 2001 erklärte die Klägerin, dass sie in das anhängige Freistellungsverfahren eintrete. Das damalige Regierungspräsidium Chemnitz lehnte den Antrag mit Bescheid vom 5. Februar 2002 ab. Widerspruch und Klage blieben erfolglos. Das Verwaltungsgericht Chemnitz stützt das angefochtene Urteil darauf, dass radioaktiv kontaminiertes Material von der Freistellungsregelung nicht umfasst sei.

- 3 2. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind nach der Rechtsprechung des Senats dann veranlasst, wenn der Rechtsmittelführer einen tragenden Rechtssatz oder eine Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Argumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Verfahrens zumindest als ungewiss anzusehen ist. Diese Voraussetzungen hat die Klägerin innerhalb der Antragsfrist nicht dargetan.
- 4 2.1. Es bestehen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Annahme des Verwaltungsgerichts, dass die radioaktiven Altlasten auf den Grundstücken der Klägerin nicht unter die Freistellungsregelung des Art. 1 § 4 Abs. 3 des nach Maßgabe der Anlage II Kapitel XII Abschnitt III Nr. 1 b des Einigungsvertrages vom 31.8.1990 i. V. m. Art. 1 des Gesetzes vom 23.9.1990 (BGBl. 1990 II Seite 1226) fortgeltenden Umweltrahmengesetzes der DDR vom 29.6.1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649) in der Fassung des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22.3.1991 (- Hemmnisbeseitigungsgesetz -, BGBl. I S. 766) - UmwRG - fallen. Gemäß Art. 1 § 4 Abs. 3 Satz 1 UmwRG sind Eigentümer, Besitzer oder Erwerber von Anlagen und Grundstücken, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, für die durch den Betrieb der Anlage oder die Benutzung des Grundstücks vor dem 1. Juli 1990 verursachten Schäden nicht verantwortlich, soweit die zuständige Behörde im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde sie von der Verantwortung freistellt. Diese Vorschrift muss im Kontext des Art. 1 UmwRG verstanden werden, der mit der amtlichen Überschrift „Immissionsschutz“ versehen ist. Das UmwRG enthält ferner Vorschriften zu kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz (Art. 2), Wasserwirtschaft (Art. 3), Abfallwirtschaft (Art. 4), Chemikalienrecht (Art. 5) und Naturschutz und Landschaftspflege (Art. 6). Lediglich hinsichtlich der Abfallwirtschaft wird Art. 1 § 4 UmwRG ausdrücklich auf Altanlagen für entsprechend anwendbar erklärt (vgl. Art. 4 § 3 UmwRG). Eine vergleichbare Regelung findet sich in Art. 2 UmwRG bezüglich kerntechnischer Sicherheit und Strahlenschutz nicht.
- 5 Weder aus dem Wortlaut noch aus der systematischen Stellung des Art. 1 § 4 Abs. 3 UmwRG lässt sich entnehmen, dass der Anwendungsbereich dieser Vorschrift extensiv auf radioaktiv verseuchte Altlasten ausgedehnt werden sollte. Näher liegt eine

einschränkende Auslegung der Vorschrift auf den Bereich des Immissionsschutzes im Sinne des § 2 BimSchG, an dessen § 1 der Wortlaut des Art. 1 § 1 UmwRG angelehnt ist (für eine einschränkende Auslegung schon: Dombert/Reichert, NVwZ 1991, 744, 746). Dass Art. 2 UmwRG anders als Art. 4 UmwRG keinen Verweis auf Art. 1 § 4 UmwRG enthält, spricht ebenfalls dafür, dass diese Vorschrift auf radioaktiv verseuchte Altlasten nicht anzuwenden ist.

- 6 Auch der Zweck der Vorschrift gebietet keine Ausdehnung ihres Anwendungsbereiches. Denn die Sanierung und Wiedernutzbarmachung von radioaktiv und chemisch kontaminierten Betriebsflächen der SDAG Wismut war mit ihrer Gründung im Jahr 1991 durch das WismutAGAbkG vom 12. Dezember 1991 (BGBl. II, 1138) die Aufgabe der Wismut GmbH (vgl. zur Geschichte der Sanierung der Wismut-Altlasten im Einzelnen: <http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Energie/Energie-und-mwelt/uran-bergbausanierung,did=311238.html?view=renderPrint>). Die Notwendigkeit, hinsichtlich dieser Betriebsflächen Investitionen mittels des Hemmnisbeseitigungsgesetzes vom 22. März 1991 zu fördern, bestand insofern nicht, als bereits die Wismut GmbH für die Sanierung aufzukommen hatte. Entsprechend enthalten die Grundstückskaufverträge der Klägerin mit der D.. GmbH Klauseln, mit denen die Ansprüche auf Altlastensanierung der D.. GmbH gegen die Wismut GmbH an die Klägerin abgetreten werden.
- 7 Folglich ist es auch unerheblich, ob ein Schreiben des Bundesministeriums der Justiz von 1993 und ein Positionspapier von 1995 – wie von ihr behauptet – die Rechtsauffassung der Klägerin stützt, weil bereits Wortlaut, Zweck und Systematik der Vorschrift eine extensive Auslegung des Art. 1 § 4 Abs. 3 UmwRG nicht zulassen und die behauptete Rechtsauffassung der Bundesregierung jedenfalls nicht in eine Gesetzesänderung eingemündet ist.
- 8 2.2. Darauf, ob – wie die Klägerin einwendet – zusätzlich zu der radioaktiven- auch eine Belastung mit Arsen und Schwermetallen vorliegt, kommt es nicht an. Denn der überwiegende Schwerpunkt sämtlicher Altlasten liegt unstreitig im Bereich der radioaktiven Kontamination.

- 9 2.3. Schließlich wäre die Klage mit hoher Wahrscheinlichkeit selbst bei einer Anwendbarkeit von Art. 1 § 4 Abs. 3 UmwRG auf die Altlasten auf den Grundstücken der Klägerin abzuweisen gewesen. Denn es ist nicht ersichtlich, dass das Investitionsvorhaben der Klägerin gegenüber der Freistellungsbehörde jedenfalls in seinen Grundzügen bereits innerhalb der Antragsfrist bis 28. März 1992 hinreichend konkret angezeigt worden war (vgl. dazu im Einzelnen: SächsOVG, Urt. v. 23. November 2010 – 4 A 681/08 – m. w. N.). Schon aus diesem Grund war die Ablehnung des Antrages durch das damalige Regierungspräsidium Chemnitz rechtmäßig.
- 10 3. Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 25 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 2 GKG a. F. Der Senat orientiert sich dabei an der Festsetzung des Streitwerts durch das Verwaltungsgericht, gegen die die Beteiligten Einwände nicht erhoben haben.
- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Kober

von Egidy

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*